

Begründung des Antrages gem. §§ 5 und 6 Baumschutzsatzung

(z. B. gesetzliche Vorschriften, Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert, Krankheiten, Faulstellen, Baumaßnahme, sonstige Gründe)

- Schildern Sie bei Schnitтарbeiten am Baum zusätzlich Art und Umfang der Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen.
- Für eine Beratung wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma. Das Grünflächenamt kann grundsätzlich nur nach Antrag und nicht beratend tätig werden.
- Aussagekräftige Farbfotos, auf denen die Schäden / Probleme deutlich erkennbar sind, oder fundierte Beschreibungen einer Fachfirma können die Bearbeitung Ihres Antrages auf Baumfällung beschleunigen.
- Geht vom Baum eine akute Gefahr aus, können die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Arbeiten sofort durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen dem Grünflächenamt möglichst vorab, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung schriftlich angezeigt werden. Die akute Gefahr ist mit Fotos, Gutachten u. ä. dem Grünflächenamt gegenüber nachvollziehbar zu belegen.

Begründung für die geplante Maßnahme am Baum (ggf. weiteres Blatt beilegen)

Ersatzpflanzung

Die Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen kann mit der Auflage einer Ersatzpflanzung verbunden werden. Ist die Pflanzung des erforderlichen Ersatzes auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich, kann im Einzelfall eine Ausgleichszahlung festgesetzt werden.

vorgesehene Art der Ersatzleistung bei Fällung

- Ersatzpflanzung auf Antragsgrundstück
- Ersatzpflanzung auf Grundstück Dritter mit Eigentümerzustimmung
- Ausgleichszahlung

Folgende Unterlagen sind zwingend beizufügen:

- Lageplan oder Lageskizze mit eingetragenen Baumstandorten (jeden Baum mit einer Nummer kennzeichnen)
- Foto

Hinweise:

- Sofern die Angaben im Antrag nicht vollständig bzw. erforderliche Unterlagen (insbesondere Angaben zu den Bäumen, Lagepläne, Vollmachten, Kontaktdaten) nicht beigefügt sind, kann eine Bearbeitung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen erfolgen. Der Fristenlauf beginnt ab Vollständigkeit des Antrages.
- Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde, der Fachbehörde oder der Naturschutzbehörde haben das Recht zur Begutachtung des Gehölzes Privatgrundstücke zu betreten. (§ 37 Abs. 2 SächsNatSchG)
- Ungenehmigte Maßnahmen am Baumbestand können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden (§ 9 Abs. II Baumschutzsatzung).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in